

● DER KREISAUSSCHUSS ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

Landkreis Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Fachbereich:	Gesundheitsamt
Fachdienst:	Gesundheitsaufsicht und Infektionsschutz
Fax:	06421 405 - 4161
Vermittlung:	06421 405 - 40
E-Mail:	infektionsschutz@marburg-biedenkopf.de
Unser Zeichen:	53.30.001

## Vorabinformation an die Erziehungsberechtigten:

### Pos. Covid-19-Fall im Kontext Schule

Anordnung der häuslichen Quarantäne erfolgt vorab über die Schulleitung /Klassenlehrer:

- Ihr Sohn/ Ihre Tochter hatte Kontakt zu einer Person, bei der eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus bestätigt wurde. Nach unseren Ermittlungen gilt Ihr Sohn/ Ihre Tochter als ansteckungsverdächtig (Kontaktpersonen I gemäß Kategorie des Robert-Koch-Institutes) → auch wenn keine Symptome bestehen
- Es wird eine **Quarantäne angeordnet für die Dauer von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt zu der erkrankten Person**
- **Sie erhalten vom Gesundheitsamt noch eine schriftliche Anordnung der häuslichen Absonderung (Quarantäne)!!**

### Was bedeutet es, in Quarantäne zu sein?

- Quarantäne bedeutet, dass Ihr Sohn/ Ihre Tochter zu Hause bleiben muss; Ihr Kind darf nicht nach draußen gehen (abgesehen vom eigenen Balkon oder dem eigenen Garten). Das Kind darf also weder spazieren oder kurz einkaufen gehen, noch die Schule oder Freund\*innen besuchen und auch keinen Besuch empfangen.

### Informationen zum Test/Abstrich:

- gegebenenfalls meldet sich das Gesundheitsamt wegen eines gemeinsamen Abstriches der gesamten Klasse durch das Gesundheitsamt selber
- falls dies nicht der Fall ist (was in den meisten Fällen so sein wird), müssen die Kontaktpersonen I, die keine Krankheitssymptome aufweisen, nicht getestet werden; die Quarantäne ist dann ausreichend!
- falls Ihr Sohn/Ihre Tochter **Krankheitssymptome hat, die mit einer COVID-19-Erkrankung vereinbar sind, melden Sie sich bitte umgehend bei Ihrem Kinderarzt bzw. Hausarzt**, um dort einen Abstrich vorzunehmen oder eine Überweisung für das Testcenter (Messeplatz Afföller) zu erhalten → bitte informieren Sie in diesem Fall auch die Schule, die diese Informationen dann gebündelt an das Gesundheitsamt weitergeben
- der ggf. durchgeführte Abstrich ist die einzige Ausnahme der angeordneten häuslichen Quarantäne! Ihr Kind muss die gesamte Zeit der Quarantäne in häuslicher Absonderung verbringen!

Ein negatives Testergebnis ändert nichts an der Dauer der Quarantäne!

### Was heißt es für uns als Familie?

- bitte achten Sie noch genauer als sonst schon auf die bekannten Hygieneregeln
- hat Ihr Kind Geschwisterkinder, die unter 12 Jahren alt sind, so weisen wir Sie darauf hin, dass diese (sofern diese im gleichen Hausstand leben) gemäß [Zweiter Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus](#) des Landes Hessen im Zeitraum der angeordneten Quarantäne **ein Betretungsverbot für Kindergarten und Schulen haben, d.h. die Geschwisterkinder, die unter 12 Jahre alt sind, dürfen Kindergarten und Schule für den Zeitraum der angeordneten Quarantäne nicht besuchen, stehen aber selber nicht unter Quarantäne**
- arbeiten sie selber im Kindergarten/Kita unterliegen Sie einem Betretungsverbot für den Kindergarten für den Zeitraum der Quarantäne Ihres Kindes
- arbeiten Sie selber im Kontext Schule und ist Ihr Kind, das als Kontaktperson I unter Quarantäne gestellt wurde, unter 12 Jahre alt → dann unterliegen Sie einem Betretungsverbot für die Schule für den Zeitraum der Quarantäne Ihres Kindes
- ist das Geschwisterkind über 12 Jahre alt, darf dieses in die Schule gehen
- arbeiten Sie nicht im Kontext Kindergarten/Schule dürfen Sie uneingeschränkt zur Arbeit gehen

**Das Gesundheitsamt bittet Sie, sich bei jedweden Fragen an die Schule zu wenden, die diese Fragen dann gebündelt an das Gesundheitsamt übermitteln.**